

BO-Nr. 7271 – 05.12.2019
PfrReg. C 5.5

Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Friedrichshafen als Einrichtung des Dekanats

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Zeichen setzen in der Zeit“, seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese. Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen. In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

1. Rechtsstellung

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Friedrichshafen ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Friedrichshafen“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Reha-seelsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet. Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhausesseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Reha-seelsorger/innen. Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Reha-seelsorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/innen befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum / zur „koordinierenden Krankenhausesseelsorger/in“. Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4-6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

3. Aufgaben des / der koordinierenden Krankenhausesseelsorgers/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Reha-seelsorge nimmt der / die koordinierende Krankenhausesseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Reha-seelsorger/innen,
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO,

- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Friedrichshafen“,
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats,
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen,
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle,
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit.

4. Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus und Gesundheitswesen

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz. Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen. Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der / die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur und Rehaseelsorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5. Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem / der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/in geregelt und schriftlich festgehalten. Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalbungen und andere Dienste. Die Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7. Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft. Der durch das Bischöfliche Ordinariat gewährte Sachkostenbeitrag für die Krankenhauseelsorge wird an das Dekanat Friedrichshafen ausbezahlt.

8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Dezember 2019

Weihbischof Matthäus Karrer

Bischofsvikar